Thüringer Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/507
20.02.2025

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU, des BSW und der SPD

Thüringer Gesetz zur Erstattung von Mehrkosten nach dem Zweiten, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für das Jahr 2025 aufgrund des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine Geflüchteten (ThürRkwErstG 2025)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Infolge der gewaltsamen Invasion russischer Truppen in der Ukraine hat der Rat der Europäischen Union am 4. März 2022 den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (ABl. L 71 vom 4.3.2022, S. 1) nach Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2021, S. 12) getroffen. Der Beschluss ist mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union am 4. März 2022 in Kraft getreten. Nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 2001/55/EG galt der vorübergehende Schutz zunächst ein Jahr lang bis zum 4. März 2023; anschließend verlängerte er sich automatisch um ein weiteres Jahr bis zum 4. März 2024.

Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2409 des Rates vom 19. Oktober 2023 zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes (ABl. L, 2023/2049, 24.10.2023) wurde der vorübergehende Schutz für Vertriebene aus der Ukraine nach Artikel 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 um ein Jahr bis zum 4. März 2025 verlängert.

Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1836 des Rates vom 25. Juni 2024 zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes (ABl. L, 2024/1836, 3.7.2024) wurde der den Vertriebenen aus der Ukraine nach Artikel 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 gewährte und durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2409 verlängerte vorübergehende Schutz um ein weiteres Jahr bis zum 4. März 2026 verlängert. Dieser Beschluss ist am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union, das heißt am 23. Juli 2024, in Kraft getreten.

Vorabdruck verteilt am 26. Februar 2025

Druck: Thüringer Landtag, 6. März 2025

Während des eingeführten vorübergehenden Schutzes für Vertriebene aus der Ukraine kommt in Deutschland § 24 des Aufenthaltsgesetzes für den im Ratsbeschluss umfassten Personenkreis unmittelbar zur Anwendung.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) am 1. Juni 2022 erhalten aus der Ukraine geflüchtete Menschen unter den Voraussetzungen des § 74 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), § 150a des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) beziehungsweise des § 146 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) Leistungen nach dem Zweiten, Neunten beziehungsweise Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nicht mehr nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (Rechtskreiswechsel). Soweit dieser Rechtskreiswechsel wirkt, ist er für die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der kommunalen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie als örtliche Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe mit finanziellen Mehrbelastungen verbunden.

Während den Aufgabenträgern im Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes die angemessenen Kosten in voller Höhe durch das Land erstattet werden, beteiligt sich der Bund an den Kosten der Unterkunft nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch über § 46 Abs. 5 bis 10 SGB II nur anteilig. Die Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II bilden den Hauptbestandteil der kommunalen Ausgaben auf Grundlage des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Die Bundesbeteiligung für Thüringen beträgt für das Jahr 2025 72,2 Prozent der kommunalen Ausgaben nach § 22 Abs. 1 SGB II. Für die Finanzierung der von den Landkreisen und kreisfreien Städten zu erbringenden Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes ist ein Anteil des Bundes von 9,4 Prozent abzusetzen, sodass der kommunale Anteil an den Ausgaben nach § 22 Abs. 1 SGB II aktuell 37,2 Prozent beträgt. Bei den weiteren kommunalen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, zum Beispiel kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II, erfolgt keine Kostenbeteiligung seitens des Bundes.

Die aus der Ukraine geflüchteten Menschen mit Behinderung haben aufgrund des Rechtskreiswechsels zudem nach § 100 Abs. 1 SGB IX Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Diese Leistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch erbringen die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe im eigenen Wirkungskreis.

Auch im Anwendungsbereich des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entstehen zusätzliche Kosten für die Kommunen, da nur die Nettoausgaben für Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 46a SGB XII vom Bund vollumfänglich erstattet werden.

Nicht erwerbsfähige Geflüchtete, welche die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII noch nicht erreicht haben beziehungsweise bei denen keine dauerhafte volle Erwerbsminderung festgestellt wurde, können Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch als Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen. Darüber hinaus können alle Geflüchteten Leistungen nach dem Fünften sowie dem Siebten bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch beanspruchen. Hierbei sind insbesondere Aufwendungen für die medizinische Versorgung im Krankheitsfall nach dem Fünften Kapitel des Zwölften Buches

Sozialgesetzbuch sowie bei Pflegebedürftigkeit für Kosten der Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu erwarten. Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch mit Ausnahme der Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erbringen die örtlichen Träger der Sozialhilfe im eigenen Wirkungskreis.

Als Aufgabe im eigenen Wirkungskreis werden die Aufwendungen für Kosten nach dem Zweiten, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, soweit keine Erstattung von Dritten erfolgt, von den kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende und den örtlichen Trägern der Eingliederungs- und der Sozialhilfe aus eigenen Einnahmen und ergänzend nach Maßgabe des Thüringer Finanzausgleichgesetzes (ThürFAG) über Schlüsselzuweisungen des Landes finanziert.

Unabhängig von den Mehrkosten, die auch dem Land durch die Aufnahme von aus der Ukraine Geflüchteten entstanden sind und weiter entstehen, wurde das Land durch den politisch beschlossenen vorzeitigen Rechtskreiswechsel und die damit verbundenen Finanzierungszusagen des Bundes für die Jahre 2022 und 2023 im Ergebnis entlastet, der Bund und die Kommunen belastet.

In die Berechnung des kommunalen Finanzbedarfs für die Jahre 2022 und 2023 waren die Mehrbelastungen der Kommunen durch die Aufnahme der aus der Ukraine Geflüchteten noch nicht eingeflossen.

Vor diesem Hintergrund wurden mit dem am 27. Oktober 2022 in Kraft getretenen Thüringer Gesetz zur Entlastung der Kommunen hinsichtlich der Mehraufwendungen aus Anlass des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine geflüchteten Menschen vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414) die Rechtsgrundlagen geschaffen, um den Kommunen die mit Beschluss vom 7. April 2022 vom Bundeskanzler und von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zugesagten Finanzmittel des Bundes aus der Erhöhung des Umsatzsteueranteils zur Verfügung stellen zu können. Insgesamt wurden den Kommunen mit diesem vorgenannten Gesetz 49,5 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Über § 7c des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12. Juli 2013 (GVBl. S. 161) in der jeweils geltenden Fassung erfolgte im Jahr 2024 eine Überprüfung und Abrechnung der zusätzlichen Leistungen des Landes für das Jahr 2022, wobei die Differenz zum Jahr 2021 maßgebend war.

Mit dem am 1. August 2023 in Kraft getretenen Thüringer Gesetz zur Erstattung von Mehrkosten nach dem Zweiten, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für das Jahr 2023 aufgrund des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine Geflüchteten und zum Ausgleich der finanziellen Mehrbelastung bei der Schülerbeförderung von aus der Ukraine Geflüchteten und zur weiteren Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 18. Juli 2023 (GVBl. S. 231) erstattete das Land den Kommunen für das Jahr 2023 die Mehrkosten aufgrund des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine geflüchteter Menschen.

Die Zuschussbedarfe für das Jahr 2023 wurden den Kommunen wie folgt erstattet:

1. im Rahmen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für
   a) die Bedarfe der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II im Rahmen des Bürgergeldes nach § 19 Abs. 1 SGB II und im Rahmen der Leistungen nach § 27 Abs. 3 SGB II, die Kommunalen Ein-

gliederungsleistungen nach § 16a SGB II, die Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II sowie

b) den Anteil der Verwaltungskosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit ukrainischer Staatsangehörigkeit

nach dem Anteil der Anzahl der Regelleistungsberechtigten mit dem Merkmal „Staatsangehörigkeit Ukraine“ an der Anzahl aller Regelleistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch jeweils im Jahresdurchschnittswert 2023 bei dem jeweiligen kommunalen Träger,

2. im Rahmen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für die Leistungen an aus der Ukraine geflüchtete Personen, die Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erhalten und deren Leistungsberechtigung sich aus § 100 Abs. 1 SGB IX ergibt, nach den tatsächlichen Zuschussbedarfen,
3. im Rahmen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Leistungen an aus der Ukraine geflüchtete Personen
   a) nach dem Dritten und Siebten bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nach dem Anteil der Anzahl der Leistungsberechtigten, deren Leistungsberechtigung sich aus § 146 Abs. 1, 2 oder 3 SGB XII ergibt, an der Anzahl aller Leistungsberechtigten jeweils im Jahresdurchschnitt 2023 und
   b) nach dem Fünften Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nach den tatsächlichen Zuschussbedarfen.

Im Vorgriff auf die Leistungen erhielten die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und die örtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe im Jahr 2023 Abschlagszahlungen in Höhe von insgesamt 47,2 Millionen Euro. Im Jahr 2024 wurden die tatsächlichen Mehrkosten für das Jahr 2023 auf Basis der Meldungen der Kommunen berechnet und mit den Abschlagzahlungen verrechnet.

Finanziert wurden die im Jahr 2023 ausgereichten Mittel durch die vom Bund mit den Beschlüssen vom 2. November 2022 und vom 10. Mai 2023 zugesagten zusätzlichen Anteile der Länder an der Umsatzsteuer im Jahr 2023 in Höhe von insgesamt 2,5 Milliarden Euro. Auf Thüringen entfiel davon insgesamt ein Anteil von rund 61 Millionen Euro, wovon den Landkreisen und kreisfreien Städten für ihre Mehrkosten im Anwendungsbereich des Zweiten, Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch infolge des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine geflüchteten Menschen rund 47,2 Millionen Euro zur Verfügung gestellt wurden. Zusätzlich entfielen auf die Gewährung einer Pauschale an die zuständigen Träger der Schülerbeförderung rund 1,3 Millionen Euro.

Der Aufenthalt und der weitere Zustrom von aus der Ukraine geflüchteten Menschen führte auch im Jahr 2024 im Anwendungsbereich des Zweiten, Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch infolge des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine geflüchteten Menschen zu einer erheblichen finanziellen Belastung für die öffentlichen Haushalte der Kommunen.

Mit dem Thüringer Gesetz zur Erstattung von Mehrkosten nach dem Zweiten, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für das Jahr 2024 aufgrund des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine Geflüchteten vom 28. März 2024 (GVBl. S. 53) wurden die Rechtsgrundlagen geschaffen, um den kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie den örtlichen Trägern der Eingliederungs- und Sozialhilfe die Zuschussbedarfe des Jahres 2024 auch im Jahr 2025 erstatten zu können. Die Ermittlung und Erstattung der Zuschussbedarfe für das

Jahr 2024 folgte in der Methode der Ermittlung und Erstattung der Zuschussbedarfe des Jahres 2023. Die Erstattung erfolgt zu 100 Prozent der jeweiligen Zuschussbedarfe.

Der Aufenthalt und der weitere Zustrom von aus der Ukraine geflüchteten Menschen wird auch im Jahr 2025 im Anwendungsbereich des Zweiten, Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch infolge des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine geflüchteten Menschen zu einer erheblichen finanziellen Belastung für die öffentlichen Haushalte der Kommunen führen.

Die Mehrbelastungen der Kommunen durch die Aufnahme und Unterbringung von aus der Ukraine Geflüchteten werden im Jahr 2025 nicht durch das Thüringer Finanzausgleichsgesetz berücksichtigt. Ursächlich hierfür ist, dass die letzte große Revision zur Ermittlung der Höhe der Finanzausgleichsmasse im Jahr 2021 für das Jahr 2022, also noch vor dem vom Bund beschlossenen Rechtskreiswechsel erfolgte, und der Thüringer Partnerschaftsgrundsatz bis zur nächsten Revision fortwirkt. Die nächste große Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG, die die kommunalen Ausgaben betrachtet, findet im Jahr 2025 für das Jahr 2026 statt. Zu diesem Zeitpunkt ist über die angemessene Berücksichtigung möglicher weiterhin bestehender Sonderbelastungen aus der Unterbringung ukrainischer Flüchtlinge im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zu entscheiden. Insofern besteht bei einer außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs erfolgenden Erstattung der Mehrbelastungen über das vorliegende Gesetz nicht die Gefahr einer Mehrfacherstattung über den kommunalen Finanzausgleich. Gleiches gilt für die ab dem 1. Januar 2023 neu eingeführte Sozialbeteiligungskomponente, die nur dann zu zusätzlichen Zahlungen an die Kommunen ab dem Jahr 2027 aufgrund der mit dem Rechtskreiswechsel von aus der Ukraine Geflüchteten verbundenen Mehrbelastungen führt, wenn diese nicht schon zuvor ausgeglichen werden.

Daher soll auch für das Jahr 2025 geregelt werden, dass den kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie den örtlichen Trägern der Eingliederungs- und Sozialhilfe im Jahr 2026 die Zuschussbedarfe des Jahres 2025 erstattet werden. Die Ermittlung und Erstattung der Zuschussbedarfe nach dem Zweiten, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für das Jahr 2025 soll nach der Methode der Ermittlung und Erstattung der Zuschussbedarfe der Jahre 2023 und 2024 und zu 100 Prozent der jeweiligen Zuschussbedarfe erfolgen.

Im Vorgriff auf die Erstattung der den Kommunen im Jahre 2025 entstehenden Mehrkosten für Leistungen nach dem Zweiten, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für aus der Ukraine Geflüchtete im Jahr 2026 sollen den Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2025 Abschlagszahlungen in Höhe von 30,2 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden, die mit den Erstattungen im Jahr 2026 verrechnet werden.

B. Lösung

Erlass eines Thüringer Gesetzes zur Erstattung von Mehrkosten nach dem Zweiten, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für das Jahr 2025 aufgrund des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine Geflüchteten

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Abschlagszahlungen im Jahr 2025 im Vorgriff auf die Erstattung von Mehrkosten der Kommunen für aus der Ukraine geflüchtete Menschen im Zweiten, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch entstehen dem Land im Jahr 2025 Kosten in Höhe von 30,2 Millionen Euro.

Grundlage einer geeigneten Datenbasis für eine Kostenschätzung der im Jahr 2026 zu erstattenden Zuschussbedarfe des Jahres 2025 sind zunächst die nach dem Thüringer Gesetz zur Erstattung von Mehrkosten nach dem Zweiten, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für das Jahr 2023 aufgrund des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine Geflüchteten und zum Ausgleich der finanziellen Mehrbelastung bei der Schülerbeförderung von aus der Ukraine Geflüchteten und zur weiteren Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes von den kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie den örtlichen Trägern der Eingliederungs- und Sozialhilfe nachgewiesenen Zuschussbedarfe für das Jahr 2023.

Im Ergebnis der Meldungen bezifferten die Landkreise und kreisfreien Städte ihre Zuschussbedarfe für ihre Mehraufwendungen im Anwendungsbereich des Zweiten, Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch infolge des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine geflüchteten Menschen im Jahr 2023 auf insgesamt rund 47,6 Millionen Euro.

Die Zuschussbedarfe für Leistungen an Leistungsberechtigte mit ukrainischer Staatsangehörigkeit betrugen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch insgesamt rund 27 Millionen Euro sowie an aus der Ukraine Geflüchtete nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch rund 1,4 Millionen Euro und nach dem Dritten und Siebten bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch rund 10,4 Millionen Euro sowie nach dem Fünften Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch rund 8,8 Millionen Euro. Die Anzahl der aus der Ukraine Geflüchteten betrug insgesamt 27.803 Personen.

Für das Jahr 2024 liegen statistische Angaben der Bundesagentur für Arbeit zur Anzahl der Regelleistungsberechtigten mit dem Merkmal „Staatsangehörigkeit Ukraine“ und zu den Zahlungsansprüchen zu den laufenden Kosten der Unterkunft für Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einer oder einem Regelleistungsberechtigten mit dem Merkmal „Staatsangehörigkeit Ukraine“ nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vor. Die Statistik zu den Regelleistungsberechtigten erstellt die Bundesagentur für Arbeit nach § 53 SGB II aufgrund der Datenerhebung und -meldung nach § 51b SGB II. Die jeweils aktuellen Daten liegen erst nach einer Wartezeit von drei Monaten vor.

Nach der aktuellen Statistik der Bundesagentur für Arbeit in Form des sogenannten Migrationsmonitors mit Stand Juni 2024 betrug die Anzahl der Regelleistungsberechtigten mit dem Merkmal „Staatsangehörigkeit Ukraine“ nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in Thüringen zum Stand Juni 2024 insgesamt 22.051. Davon waren rund 15.134 als erwerbsfähige Leistungsberechtigte gemeldet, von denen zum Stand Juni 2024 rund 6.200 als arbeitslos registriert waren.

Seit Beginn des Jahres 2024 entwickelte sich die Anzahl der Regelleistungsberechtigten mit dem Merkmal „Staatsangehörigkeit Ukraine“ dergestalt, dass mit Stand Januar 21.675, mit Stand Februar 21.954, mit Stand März 22.049, mit Stand April 22.209 und mit Stand Mai 22.178 Regelleistungsberechtigte mit dem Merkmal „Staatsangehörigkeit Uk-

raine“ erfasst waren. Nach den bisher vorliegenden statistischen Angaben betrug die Anzahl der Regelleistungsberechtigten mit dem Merkmal „Staatsangehörigkeit Ukraine“ im 1. Halbjahr 2024 im Durchschnitt 22.019 Personen. Der weitere Zustrom der Regelleistungsberechtigten mit dem Merkmal „Staatsangehörigkeit Ukraine“ nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch gestaltete sich im 1. Halbjahr 2024 moderat. Gegenüber dem Durchschnittswert des Jahres 2023 von 21.004 Regelleistungsberechtigten mit dem Merkmal „Staatsangehörigkeit Ukraine“ nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch entsprach dies einer Steigerung um rund 4,8 Prozent. Bei Betrachtung der Entwicklung des Durchschnittswertes für das 2. Halbjahr des Jahres 2023 mit 21.118 Personen zum 1. Halbjahr des Jahres 2024 mit 22.019 Personen ergab sich eine Steigerungsrate von 4,2 Prozent.

Die Zahlungsansprüche für die laufenden Kosten für Unterkunft und Heizung von Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einer oder einem Regelleistungsberechtigten mit dem Merkmal „Staatsangehörigkeit Ukraine“ beliefen sich im Zeitraum von Januar 2023 bis Dezember 2023 auf knapp 39,6 Millionen Euro. Der kommunale Anteil betrug davon 14,74 Millionen Euro. Die Zahlungsansprüche für die laufenden Kosten für Unterkunft und Heizung von Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einer oder einem Regelleistungsberechtigten mit dem Merkmal „Staatsangehörigkeit Ukraine“ beliefen sich im Zeitraum von Januar bis Juli 2024 auf 24 Millionen Euro. Der kommunale Anteil betrug davon 8,9 Millionen Euro. Für das Gesamtjahr 2024 werden Zahlungsansprüche für die laufenden Kosten für Unterkunft und Heizung von Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einer oder einem Regelleistungsberechtigten mit dem Merkmal „Staatsangehörigkeit Ukraine“ in Höhe von rund 48 Millionen Euro prognostiziert. Der kommunale Anteil beläuft sich auf rund 17,8 Millionen Euro.

Wird dieser prognostizierte Zuschussbedarf für das Jahr 2024 für die laufenden Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in Höhe von rund 17,8 Millionen Euro auch für das Jahr 2025 zugrunde gelegt, ergibt sich, unter der Prämisse, dass sich die bisher abgerechneten Zuschussbedarfe des Jahres 2023 in Höhe von insgesamt rund 20,6 Millionen Euro nach dem Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gegenüber dem Jahr 2025 nicht verändern, ein Zuschussbedarf für das Jahr 2025 in Höhe von rund 38,4 Millionen Euro. In dem prognostizierten Zuschussbedarf in Höhe von rund 38,4 Millionen Euro nicht enthalten sind die kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II, die Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II sowie der Anteil der Verwaltungskosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit ukrainischer Staatsangehörigkeit.

Der Zuschussbedarf für den Anteil der Verwaltungskosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit ukrainischer Staatsangehörigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch betrug nach der Meldung der Landkreise und kreisfreien Städte für das Jahr 2023 rund 5,4 Millionen Euro. Bei den voraussichtlichen Verwaltungskosten für die Grundsicherung für Arbeitsuchende mit ukrainischer Staatsangehörigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für die Jahre 2024 und 2025 ist der Tarifabschluss für die Tarifbeschäftigten von Bund und Kommunen vom 22. April 2023 zu berücksichtigen. Zudem steht für das Jahr 2025 eine neue Tarifrunde an.

Wird der gemeldete Zuschussbedarf für Leistungen an Leistungsberechtigte mit ukrainischer Staatsangehörigkeit nach dem Zweiten Buch

Sozialgesetzbuch im Jahr 2023 in Höhe von insgesamt rund 27 Millionen Euro zugrunde gelegt, ergibt sich bei Abzug des kommunalen Anteils an den Zahlungsansprüchen für die laufenden Kosten für Unterkunft und Heizung von Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einer oder einem Regelleistungsberechtigten mit dem Merkmal „Staatsangehörigkeit Ukraine“ in Höhe von 14,74 Millionen Euro und des Zuschussbedarfes für den Anteil der Verwaltungskosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit ukrainischer Staatsangehörigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in Höhe von rund 5,4 Millionen Euro im Jahr 2023 ein Zuschussbedarf für die kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II und die Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II in Höhe von 6,86 Millionen Euro. Insgesamt würde sich daraus für das Jahr 2025 ein prognostizierter Zuschussbedarf in Höhe von rund 50,66 Millionen Euro als Summe der jeweils prognostizierten Zuschussbedarfe in Höhe von 38,4 Millionen Euro zuzüglich 5,4 Millionen Euro und 6,86 Millionen Euro ergeben.

Im Rahmen der Ermittlung der prognostizierten Zuschussbedarfe für das Jahr 2025 ist zudem zu berücksichtigen, dass die Arbeitsmarktdaten zu Personen mit dem Merkmal „Staatsangehörigkeit Ukraine“ der Bundesagentur für Arbeit zeigen, dass von den 15.134 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zum Stand Juni 2024 etwa 6.200 als arbeitslos registriert waren. Das heißt, dass weniger als die Hälfe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit ukrainischer Staatsbürgerschaft grundsätzlich für eine Beschäftigungsaufnahme aktuell zur Verfügung stehen. Der überwiegende Anteil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten befindet sich gegenwärtig noch in Integrations- und Sprachkursen, in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen oder nimmt Aufgaben der Betreuung von Kleinkindern oder pflegebedürftigen Angehörigen wahr. Gleichwohl ist festzustellen, dass zunehmend mehr Personen mit ukrainischer Staatsbürgerschaft einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen. Im Januar 2023 übten 2.842 Personen mit ukrainischer Staatsbürgerschaft eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Thüringen aus. Im März 2024 waren es bereits 4.114 Personen, was einem Anstieg um rund 45 Prozent entspricht. Im ersten Quartal des Jahres 2024 lag die Beschäftigungsquote bei Personen mit ukrainischer Staatsbürgerschaft in Deutschland bei 26,5 Prozent gegenüber der Quote im ersten Quartal des Jahres 2023 mit 21,5 Prozent[1].

Die Aktivitäten insbesondere der Jobcenter im Rahmen der Umsetzung der vom Bundesarbeitsministerium und Bundesagentur für Arbeit beschlossenen Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten, des sogenannten Job-Turbos, tragen zur Verbesserung der Integration von Menschen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit bei. Es werden bei einer Verstetigung der Maßnahmen des Job-Turbos weitere Beschäftigungsaufnahmen und damit zunehmend auch Abgänge aus dem Leistungssystem des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erwartet. Unter Berücksichtigung der Wirkungen des Job-Turbos, des Arbeitskräftebedarfs in Thüringen und der Bemühungen der Jobcenter zur Arbeitsmarktintegration der ukrainischen Schutzsuchenden ist davon auszugehen, dass die Erwerbsbeteiligung dieser Personengruppe im Jahr 2025 weiter steigen wird und damit ein weiterer Anstieg der Anzahl der Leistungsberechtigten mit ukrainischer Staatsbürgerschaft im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch unter der Voraussetzung eines etwa gleichbleibenden moderaten

1 IAB-Forschungsbericht 16/2024 „Arbeitsmarktintegration ukrainischer Geflüchteter: Eine internationale Perspektive“, https://iab.de/arbeitsmarktintegration-ukrainischer-gefluechteter

Zustroms an aus der Ukraine Geflüchteten nicht wahrscheinlich ist. Dies gilt wegen der demografischen Faktoren auch unter Berücksichtigung der gegenwärtigen konjunkturellen Schwäche.

Dennoch ist die Entwicklung der tatsächlichen Kosten im Jahr 2025 wie in den Jahren 2023 und 2024 mit großen Unwägbarkeiten verbunden, da weder der weitere Kriegsverlauf und seine Auswirkungen auf das Fluchtgeschehen noch die Entwicklung der Erwerbstätigkeit von aus der Ukraine Geflüchteten, die auch durch die konjunkturelle Entwicklung und die damit einhergehende Arbeitsnachfrage geprägt sein wird, sicher vorausgesagt werden können.

Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, dass auch für das Jahr 2025 der für die Jahre 2023 und 2024 ermittelte Zuschussbedarf im Bereich des Zweiten, Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von rund 44,2 Millionen Euro zugrunde gelegt wird.

Zusätzlich entstehen dem Land im Jahr 2026 Kosten durch die Erstattung der Zuschussbedarfe für Mehrkosten in Bezug auf aus der Ukraine geflüchtete Menschen im Rahmen des Zweiten, Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, soweit der Erstattungsanspruch der Kommunen die im Jahr 2025 zu zahlenden Abschlagszahlungen übersteigt.

Die Erstattung des Zuschussbedarfes im Bereich des Zweiten, Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch stellt eine Sonderzuweisung außerhalb des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes dar.

Darüber hinaus entstehen dem Land geringfügige, nicht bezifferbare Kosten für die Ermittlung, Berechnung und Auszahlung der Erstattungsleistungen durch das Landesverwaltungsamt.

Den Landkreisen und kreisfreien Städten als kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie als örtliche Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe entstehen geringfügige, nicht bezifferbare Kosten für die Ermittlung der Datengrundlagen für die Zuschussbedarfe. Dies beinhaltet die Erfassung, die Prüfung, den Nachweis und die Bestätigung, dass die Nettoausgaben und Nettoauszahlungen für die zu erstattenden Leistungen begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

Thüringer Gesetz zur Erstattung von Mehrkosten nach dem Zweiten, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für das Jahr 2025 aufgrund des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine Geflüchteten (ThürRkwErstG 2025)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Erstattung und Bestimmung der zu berücksichtigenden Sozialleistungen und Verwaltungskosten sowie Ermittlung des Zuschussbedarfes

(1) Das Land erstattet nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 den Landkreisen und kreisfreien Städten als kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie als örtliche Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe im Jahr 2026 im Zusammenhang mit Sozialleistungen an aus der Ukraine Geflüchtete den Zuschussbedarf im Jahr 2025 für

1. die Leistungen an Leistungsberechtigte mit ukrainischer Staatsangehörigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für
   a) Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II im Rahmen des Bürgergeldes nach § 19 Abs. 1 SGB II und im Rahmen der Leistungen nach § 27 Abs. 3 SGB II,
   b) kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II,
   c) Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II,
2. den Anteil der Verwaltungskosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit ukrainischer Staatsangehörigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
3. die Leistungen an aus der Ukraine Geflüchtete, die Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) erhalten und die nach § 100 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB IX leistungsberechtigt sind,
4. die Leistungen an aus der Ukraine Geflüchtete, die nach § 146 Abs. 1, 2 oder 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) leistungsberechtigt sind, nach dem
   a) Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
   b) Fünften Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und
   c) Siebten bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Die Höhe der maßgeblichen Leistungen und des Anteiles der Verwaltungskosten nach Absatz 1 ergibt sich aus den tatsächlich erfolgten Ausgaben und Auszahlungen abzüglich der auf diese Leistungen und Verwaltungskosten entfallenden Einnahmen und Einzahlungen, die den kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie den örtlichen Trägern der Eingliederungs- und Sozialhilfe für diese Leistungen und Verwaltungskosten im Jahr 2025 tatsächlich zugeflossen sind. Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes sowie Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden nicht berücksichtigt. Einnahmen und Einzahlungen nach Satz 1 sind insbesondere Einnahmen und Einzahlungen aus Aufwendungen sowie Kostenerstattungen des Bun-

des und des Landes sowie Kostenersatz und Erstattungen anderer Sozialleistungsträger, soweit diese tatsächlich geleistet wurden.

(3) Der Zuschussbedarf des jeweiligen kommunalen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1 und den Anteil der Verwaltungskosten nach Absatz 1 Nr. 2 für Leistungsberechtigte mit ukrainischer Staatsangehörigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bemisst sich nach dem Verhältnis der Anzahl der Regelleistungsberechtigten mit dem Merkmal „Staatsangehörigkeit Ukraine“ im Jahresdurchschnittswert 2025 zur Anzahl aller Regelleistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch im Jahresdurchschnittswert 2025 bei dem jeweiligen kommunalen Träger.

(4) Der Zuschussbedarf des jeweiligen örtlichen Trägers der Sozialhilfe für die Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a und c bemisst sich nach dem Verhältnis des Jahresdurchschnittswertes der Anzahl der Leistungsberechtigten, die im Jahr 2025 im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Trägers der Sozialhilfe Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a und c erhalten haben, zu dem Jahresdurchschnittswert der Anzahl aller Leistungsberechtigten, die im Jahr 2025 nach § 146 Abs. 1, 2 oder 3 SGB XII leistungsberechtigt waren.

(5) Der Zuschussbedarf für Leistungen nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 Buchst. b entspricht den tatsächlichen Nettoausgaben und Nettoauszahlungen für diese Leistungen.

(6) Die Erstattung nach Absatz 1 erfolgt zu 100 Prozent der jeweiligen Zuschussbedarfe.

(7) Die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie die örtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe gewährleisten die Prüfung, dass die Ausgaben und Auszahlungen, die Einnahmen und Einzahlungen und die maßgeblichen Daten nach § 2 Abs. 3 und 4 begründet und belegt sind und die zur Erstattung des Zuschussbedarfes maßgebenden Leistungen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und die örtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe weisen der nach § 5 zuständigen Stelle nach Maßgabe des Absatzes 8 Satz 1 die Zuschussbedarfe für die erbrachten Leistungen und Verwaltungskosten nach Absatz 1 in tabellarischer Form nach den Mustern der Anlage nach. Der Nachweis nach Satz 2 ist mit einem Vermerk zu versehen, aus dem hervorgeht, dass die Zuschussbedarfe begründet und belegt sind und die erbrachten Leistungen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie die örtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe bestätigen jeweils die sachliche und rechnerische Richtigkeit ihrer Angaben nach den Sätzen 2 und 3 durch die Unterschrift der hierzu befugten Amtswalterinnen oder Amtswalter. Die §§ 81 bis 85, 114 und 115 der Thüringer Kommunalordnung bleiben unberührt.

(8) Die Nachweise nach Absatz 7 Satz 2 bis 4 sollen spätestens bis zum Ablauf des 15. Mai 2026 bei der nach § 5 zuständigen Stelle eingehen. Die Erstattungen an die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

sowie an die örtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe sollen spätestens bis zum Ablauf des 15. Oktober 2026 ausgezahlt werden.

§ 2
Datengrundlage

(1) Der tabellarische Nachweis nach § 1 Abs. 7 Satz 2 erfolgt auf der Grundlage der im Absatz 2 aufgeführten Daten. Bei der Ermittlung der Leistungen und Verwaltungskosten sowie der Zuschussbedarfe sind die in der Anlage aufgeführten Hinweise zu beachten.

(2) Für die Ermittlung der Höhe der Leistungen und Verwaltungskosten nach § 1 Abs. 2 sind die folgenden für das Jahr 2025 jeweils erfassten Daten maßgeblich:
1. für die Leistungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 diejenigen im Einzelplan 4 Unterabschnitt 482 oder in der Produktgruppe 312,
2. für den Anteil der Verwaltungskosten nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 diejenigen im Einzelplan 4 Unterabschnitt 405 oder in der Produktgruppe 312,
3. für die Leistungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 diejenigen im Einzelplan 4 Unterabschnitt 488 oder in der Produktgruppe 316 und
4. für die Leistungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 diejenigen
   a) im Einzelplan 4 Unterabschnitt 410, 411, 413 und 414 oder
   b) in der Produktgruppe 311
      aa) bezüglich der Produkte 3111, 3112, 3114, 3115, 3117 und 3118 oder
      bb) soweit die Produkte mangels Verbindlichkeit der Zuordnung nicht oder abweichend bebucht worden sind, diejenigen Daten der Produktgruppe 311, die nicht über die von den unter Doppelbuchstabe aa genannten Produkten zu erfassenden Leistungen hinausgehen.

(3) Soweit im Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch auf Daten über die Anzahl aller Regelleistungsberechtigten und der Regelleistungsberechtigten mit dem Merkmal „Staatsangehörigkeit Ukraine“ abgestellt wird, sind die von der Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2025 erhobenen und veröffentlichten Daten zugrunde zu legen. Die in § 1 Abs. 3 genannten Jahresdurchschnittswerte entsprechen jeweils dem arithmetischen Mittel der für die Monate Januar bis Dezember 2025 jeweils veröffentlichten Monatswerte.

(4) Soweit im Bereich des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auf Daten über die Anzahl der Leistungsberechtigten und der Leistungsberechtigten, die aus der Ukraine Geflüchtete sind, abgestellt wird, sind die von den Landkreisen und kreisfreien Städten im Rahmen der Fallbearbeitung erhobenen Daten zugrunde zu legen. Die nach § 1 Abs. 4 maßgeblichen Jahresdurchschnittswerte entsprechen jeweils dem arithmetischen Mittel der für die Monate Januar bis Dezember 2025 jeweils erhobenen Monatswerte.

§ 3
Abschlagszahlungen

(1) Im Jahr 2025 erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte als kommunale Träger der Grundsicherung für Ar-

beitsuchende und örtliche Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe im Vorgriff auf die Erstattung nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 eine Abschlagszahlung. Die Summe der Abschlagszahlungen nach Satz 1 beträgt insgesamt 30,2 Millionen Euro.

(2) Der Verteilungsschlüssel für die Abschlagszahlungen nach Absatz 1 bestimmt sich nach der Anzahl der im jeweiligen Landkreis oder in der jeweiligen kreisfreien Stadt aufhältigen aus der Ukraine Geflüchteten im Verhältnis zur Gesamtzahl der in Thüringen aufhältigen aus der Ukraine Geflüchteten. Der Ermittlung der jeweiligen Anzahl und Gesamtanzahl werden die Daten des Ausländerzentralregisters zu den am 29. Dezember 2024 aufhältigen aus der Ukraine Geflüchteten zugrunde gelegt.

(3) Die Festsetzung und Auszahlung der Abschlagszahlungen nach Absatz 1 erfolgen innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von Amts wegen.

§ 4
Verrechnung

Die nach § 3 an den jeweiligen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und den jeweiligen örtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe geleisteten Abschlagszahlungen werden mit der im Jahr 2026 nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 festgesetzten Erstattung verrechnet. Legt der kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie der örtliche Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe keinen Nachweis nach § 1 Abs. 7 Satz 2 bis 4 vor, kann mangels der notwendigen Angaben keine Erstattung nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 festgesetzt und ausgezahlt werden. Für durch einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt nach der Verrechnung zurück zu zahlende Beträge gilt § 1 Abs. 8 Satz 2 entsprechend.

§ 5
Zuständigkeit

Das Landesverwaltungsamt ist zuständig für
1. die Festsetzung der jeweiligen Höhe der Erstattung nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6,
2. die Festsetzung und Auszahlung der Abschlagszahlungen nach § 3,
3. die Verrechnung, Festsetzung und Auszahlung verbliebener Erstattungsbeträge oder Rückforderung zu viel gewährter Beträge nach § 1 Abs. 8 Satz 2 in Verbindung mit § 4.

§ 6
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage
(zu § 1 Abs. 7 Satz 2 sowie § 2 Abs. 1 Satz 2)

Zuschussbedarf für Sozialleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) an Leistungsberechtigte mit ukrainischer Staatsangehörigkeit mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG

Träger	Regelleistungsberechtigte im Jahr 2025 im Jahresdurchschnittswert		Zuschussbedarf für Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in Euro für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025[1]									
			Zuschussbedarf für Leistungen an Leistungsberechtigte mit ukrainischer Staatsangehörigkeit“ und diesbezügliche Verwaltungskosten der Träger nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II (kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II, Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II, Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II)									
			Zuschussbedarf im Einzelplan 4 (Soziale Sicherung) (Kameralistik)					Zuschussbedarf nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch nach den Anlagen 1 und 3 der Verwaltungsvorschrift über die kommunalen Produkte und Konten (Doppik)				
kreisfreie Stadt oder Landkreis	Regelleistungsberechtigte insgesamt	Regelleistungsberechtigte mit dem Merkmal „Staatsangehörigkeit Ukraine"	Kosten der Verwaltung im Unterabschnitt 405 gesamt (Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch)[2] (Kameralistik)	Leistungen im Unterabschnitt 482 gesamt (Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch)[3] (Kameralistik)	Zuschussbedarf nach dem Anteil der Regelleistungsberechtigten mit dem Merkmal „Staatsangehörigkeit Ukraine" im Unterabschnitt 405 (Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch)[4] (Kameralistik)	Zuschussbedarf nach dem Anteil der Regelleistungsberechtigten mit dem Merkmal „Staatsangehörigkeit Ukraine" im Unterabschnitt 482 (Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch)[4] (Kameralistik)	Zuschussbedarf in den Unterabschnitten 405 und 482 für Regelleistungsberechtigte mit dem Merkmal „Staatsangehörigkeit Ukraine" (Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch) (Summe der Spalten 5 und 6) (Kameralistik)	soweit die Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch betroffen ist, gesamte Kosten Verwaltung in der Produktgruppe 312[5] (Doppik)	soweit die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch betroffen sind, gesamte Leistungen in der Produktgruppe 312[6] (Doppik)	Zuschussbedarf nach dem Anteil der Regelleistungsberechtigten mit dem Merkmal „Staatsangehörigkeit Ukraine", soweit die Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch betroffen ist, für die Produktgruppe 312[4] (Doppik)	Zuschussbedarf nach dem Anteil der Regelleistungsberechtigten mit dem Merkmal „Staatsangehörigkeit Ukraine", soweit die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch betroffen sind, für die Produktgruppe 312[4] (Doppik)	Zuschussbedarf in der Produktgruppe 312 für Regelleistungsberechtigte mit dem „Merkmal Staatsangehörigkeit Ukraine" (Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch) (Summe der Spalten 10 und 11) (Doppik)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
[7]												

1 Der Zuschussbedarf ist basierend auf den tatsächlichen Ausgaben und Auszahlungen abzüglich der tatsächlichen Einnahmen und Einzahlungen zu ermitteln (jeweilige Ist-Zahlen), **aber ohne** den Zuschussbedarf des Vermögenshaushaltes und die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit. Die Zahlen können aus den jeweiligen Fachverfahren ermittelt werden.

2 Zu erfassen ist die Höhe der Verwaltungskosten aus der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben im Unterabschnitt 405 oder 482 im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 basierend auf den tatsächlichen Ausgaben abzüglich der tatsächlichen Einnahmen (Ist-Zahlen), **aber ohne** den Zuschussbedarf des Vermögenshaushaltes und die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

3 Zu erfassen ist die Höhe der Leistungen aus der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben im Unterabschnitt 405 oder 482 im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 basierend auf den tatsächlichen Ausgaben abzüglich der tatsächlichen Einnahmen (Ist-Zahlen), **aber ohne** den Zuschussbedarf des Vermögenshaushaltes und die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

4 Das Verhältnis der Regelleistungsberechtigten mit dem Merkmal „Staatsangehörigkeit Ukraine (Spalte 2), zu den Regelleistungsberechtigten insgesamt (Spalte 1), jeweils im Jahresdurchschnittswert 2025, ist der Berechnung des anteiligen Zuschussbedarfs im Unterabschnitt 405, 482 oder in der Produktgruppe 312 zugrunde zu legen.

5 Zu erfassen ist die Höhe der Verwaltungskosten aus der Differenz zwischen Ein- und Auszahlungen in der Produktgruppe 312 im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 basierend auf den tatsächlichen Auszahlungen abzüglich der tatsächlichen Einzahlungen (Ist-Zahlen) aber nur, soweit sie die **Verwaltung** der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch betreffen und **ohne** den Zuschussbedarf des Vermögenshaushaltes und die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

6 Zu erfassen ist die Höhe der Leistungen aus der Differenz zwischen Ein- und Auszahlungen der Produktgruppe 312, aber nur, soweit sie die **Leistungen** der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch betreffen, aber ohne die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

7 Der jeweilige kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist hier einzutragen.

Zuschussbedarf für Sozialleistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch an aus der Ukraine Geflüchtete mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG

Träger	Zuschussbedarf für Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen - Eingliederungshilferecht) in Euro für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025[1,2]	
kreisfreie Stadt oder Landkreis	Zuschussbedarf für aus der Ukraine Geflüchtete nach dem Anteil der Leistungsberechtigten im Unterabschnitt 488 (Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch) des Einzelplans 4 (Soziale Sicherung) (Kameralistik)	Zuschussbedarf für aus der Ukraine Geflüchtete nach dem Anteil der Leistungsberechtigten in der Produktgruppe 316 (Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch) (Doppik)
	1	2
[3]		

1 Der Zuschussbedarf ist basierend auf den tatsächlichen Ausgaben und Auszahlungen abzüglich der tatsächlichen Einnahmen und Einzahlungen zu ermitteln (jeweilige Ist-Zahlen), **aber ohne** den Zuschussbedarf des Vermögenshaushaltes und die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit. Die Zahlen können aus den jeweiligen Fachverfahren ermittelt werden.

2 Zu erfassen ist der gesamte Zuschussbedarf für Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch basierend auf den tatsächlichen Ausgaben und Auszahlungen abzüglich der tatsächlichen Einnahmen und Einzahlungen (Ist-Zahlen), **aber ohne** den Zuschussbedarf des Vermögenshaushaltes und die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

3 Der jeweilige örtliche Träger der Eingliederungshilfe ist hier einzutragen.

Zuschussbedarf für Sozialleistungen nach dem Dritten sowie Siebten bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) an aus der Ukraine Geflüchtete mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG

Träger	Leistungsberechtigte im Jahr 2025		Zuschussbedarf für Leistungen an aus der Ukraine Geflüchtete nach dem Dritten sowie Siebten bis Neunten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Euro für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025[1]			
			Zuschussbedarf im Einzelplan 4 (Soziale Sicherung) (Kameralistik)		Zuschussbedarf nach den Anlagen 1 und 3 der Verwaltungsvorschrift über die kommunalen Produkte und Konten (Doppik)	
			Gesamte Leistungen[2]	Zuschussbedarf anteilig entsprechend dem Anteil der Leistungsberechtigten, die aus der Ukraine geflüchtet sind[3]	Gesamte Leistungen[2]	Zuschussbedarf anteilig entsprechend dem Anteil der Leistungsberechtigten, die aus der Ukraine geflüchtet sind[3]
kreisfreie Stadt oder Landkreis	Leistungsberechtigte insgesamt	Leistungsberechtigte, die aus der Ukraine geflüchtet sind	im Unterabschnitt 410 (Hilfe zum Lebensunterhalt - Drittes Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch), im Unterabschnitt 411 (Hilfe zur Pflege - Siebtes Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) und im Unterabschnitt 414 (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten - Hilfe in anderen Lebenslagen - Achtes und Neuntes Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) des Einzelplans 4 (Soziale Sicherung) (Kameralistik)	im Unterabschnitt 410 (Hilfe zum Lebensunterhalt - Drittes Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch), im Unterabschnitt 411 (Hilfe zur Pflege - Siebtes Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) und im Unterabschnitt 414 (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten - Hilfe in anderen Lebenslagen - Achtes und Neuntes Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) des Einzelplans 4 (Soziale Sicherung) (Kameralistik)	in der Produktgruppe 311 (Grundversorgung und Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch) nur für die Produkte[4]: 3111 (Hilfe zum Lebensunterhalt - Drittes Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch), 3112 (Hilfe zur Pflege - Siebtes Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch), 3115 (Sonstige Hilfen in anderen Lebenslagen - Achtes und Neuntes Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch), und 3118 (Schuldnerberatung - § 11 Abs. 4 SGB XII[5]) (Doppik)	in der Produktgruppe 311 (Grundversorgung und Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch) nur für die Produkte[3]: 3111 (Hilfe zum Lebensunterhalt - Drittes Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch), 3112 (Hilfe zur Pflege - Siebtes Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch), 3115 (Sonstige Hilfen in anderen Lebenslagen - Achtes und Neuntes Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch), und 3118 (Schuldnerberatung - § 11 Abs. 4 SGB XII[5]) (Doppik)
	1	2	3	4	5	6
[6]						

1 Der Zuschussbedarf ist basierend auf den tatsächlichen Ausgaben und Auszahlungen abzüglich der tatsächlichen Einnahmen und Einzahlungen zu ermitteln (jeweilige Ist-Zahlen), **aber ohne** den Zuschussbedarf des Vermögenshaushaltes und die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit. Die Zahlen können in der Regel aus den jeweiligen Fachverfahren ermittelt werden.

2 Zu erfassen ist die Höhe der Leistungen für das Dritte sowie Siebte bis Neunte Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch basierend auf den tatsächlichen Ausgaben und Auszahlungen abzüglich der tatsächlichen Einnahmen und Einzahlungen (Ist-Zahlen), **aber ohne** den Zuschussbedarf des Vermögenshaushaltes und die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

3 Das Verhältnis der Leistungsberechtigten, die aus der Ukraine geflüchtet sind, (Spalte 2) zu den Leistungsberechtigten insgesamt (Spalte 1), jeweils im Jahresdurchschnittswert für das Jahr 2025, ist der Berechnung des anteiligen Zuschussbedarfes in den Unterabschnitten 410, 411 und 414 oder in den Produktgruppen 311, 3111, 3112, 3115 und 3118 zugrunde zu legen.

4 Soweit die angegebenen Produkte mangels verpflichtender Verwendung nicht bebucht worden sein sollten, sind die entsprechenden Leistungen aus den einzelnen Buchungen der übergeordneten Produktgruppe oder gegebenenfalls anhand eigener verwendeter Produkte gleichen Inhaltes zu ermitteln.

5 Die in § 11 Abs. 5 SGB XII in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung enthaltene Regelung ist seit 1. Januar 2023 Inhalt des neu gefassten § 11 Abs. 4 SGB XII. Eine Anpassung der Produktbezeichnung erfolgt im Rahmen einer kommenden Novellierung der Verwaltungsvorschrift über die kommunalen Produkte und Konten.

6 Der jeweilige örtliche Träger der Sozialhilfe ist hier einzutragen.

Zuschussbedarf für Sozialleistungen nach dem Fünften Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch an aus der Ukraine Geflüchtete mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG

Träger	Zuschussbedarf für Leistungen an aus der Ukraine Geflüchtete im Bereich des Fünften Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Euro für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025[1]	
kreisfreie Stadt oder Landkreis	Zuschussbedarf[2] für Leistungen an aus der Ukraine Geflüchtete im Unterabschnitt 413 (Hilfe zur Gesundheit - Fünftes Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) des Einzelplans 4 (Soziale Sicherung) (Kameralistik)	Zuschussbedarf[2] für Leistungen an aus der Ukraine Geflüchtete in der Produktgruppe 311 (Grundversorgung und Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch) nur für die Produkte[3]: 3114 (Hilfe zur Gesundheit - Fünftes Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch), 3117 (Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Kosten einer Krankenbehandlung - § 264 Abs. 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) (Doppik)
	1	2
[4]		

1 Der Zuschussbedarf ist basierend auf den tatsächlichen Ausgaben und Auszahlungen abzüglich der tatsächlichen Einnahmen und Einzahlungen zu ermitteln (jeweilige Ist-Zahlen), **aber ohne** den Zuschussbedarf des Vermögenshaushaltes und die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit. Die Zahlen können aus den jeweiligen Fachverfahren ermittelt werden.

2 Zu erfassen ist der gesamte Zuschussbedarf für das Fünfte Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch basierend auf den tatsächlichen Ausgaben und Auszahlungen abzüglich der tatsächlichen Einnahmen und Einzahlungen (Ist-Zahlen), **aber ohne** den Zuschussbedarf des Vermögenshaushaltes und die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

3 Soweit die angegebenen Produkte mangels verpflichtender Verwendung nicht bebucht worden sein sollten, sind die entsprechenden Zuschussbedarfe aus den einzelnen Buchungen der übergeordneten Produktgruppe oder gegebenenfalls anhand eigener verwendeter Produkte gleichen Inhaltes zu ermitteln.

4 Der jeweilige örtliche Träger der Eingliederungshilfe ist hier einzutragen.

Begründung:

A. Allgemeines

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) zum 1. Juni 2022 erhalten aus der Ukraine geflüchtete Menschen nicht mehr Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), sondern Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) beziehungsweise Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) (Rechtskreiswechsel).

Im Anwendungsbereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist der Rechtskreiswechsel für die Landkreise und kreisfreien Städte mit finanziellen Mehrbelastungen insbesondere bei den Kosten der Unterkunft verbunden, da diese Aufgaben, anders als der Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes, nicht im übertragenen, sondern im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen werden. Während das Land den Aufgabenträgern die notwendigen Kosten für den Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes erstattet, beteiligt sich der Bund an den Kosten der Unterkunft im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch nur anteilig.

Die aus der Ukraine geflüchteten Menschen mit Behinderung haben aufgrund des Rechtskreiswechsels zudem nach § 100 Abs. 1 SGB IX Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Diese Leistungen erbringen die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Eingliederungshilfe im eigenen Wirkungskreis.

Auch im Anwendungsbereich des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entstehen zusätzliche Kosten für die Kommunen, da nur die Nettoausgaben für Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, nach § 46a SGB XII vom Bund vollumfänglich erstattet werden.

Nicht erwerbsfähige Geflüchtete, welche die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII noch nicht erreicht haben beziehungsweise bei denen keine dauerhafte volle Erwerbsminderung festgestellt wurde, können Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch als Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen. Darüber hinaus können alle Geflüchteten Leistungen nach dem Fünften sowie dem Siebten bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erhalten. Bei Bezieherinnen und Beziehern von Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sind insbesondere Aufwendungen für die medizinische Versorgung im Krankheitsfall nach dem Fünften Kapitel sowie bei Pflegebedürftigkeit für die Pflege nach dem Siebten Kapitel zu erwarten. Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden vollumfänglich nach § 46a SGB XII durch den Bund erstattet. Die Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wirken sich damit nicht zu Lasten der kommunalen Haushalte aus.

Soweit keine Erstattung durch den Bund erfolgt, werden die Aufwendungen für die vorgenannten Kosten nach dem Zweiten, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch von den kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende, den örtlichen Trägern der Eingliederungs- und der Sozialhilfe aus eigenen Einnahmen und nach Maßga-

be des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes über Schlüsselzuweisungen des Landes anteilig ausgeglichen.

Der Aufenthalt und der weitere Zustrom von aus der Ukraine geflüchteten Menschen führt auch im Jahr 2025 zu einer erheblichen finanziellen Belastung für die öffentlichen Haushalte der Kommunen. Es ist daher notwendig, schnell und mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand sicherzustellen, dass die Kommunen im Jahr 2025 finanzielle Entlastungen für diese Mehrkosten erhalten.

Im Anwendungsbereich des Zweiten, Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch im Zusammenhang mit Geflüchteten aus der Ukraine sollen den kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie den örtlichen Trägern der Eingliederungs- und Sozialhilfe im Jahr 2026 die Zuschussbedarfe für die im Jahr 2025 erbrachten Leistungen auf deren Nachweis erstattet und mit den Abschlagszahlungen im Jahr 2025 verrechnet werden.

Mit dem Thüringer Gesetz zur Erstattung von Mehrkosten nach dem Zweiten, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für das Jahr 2025 aufgrund des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine Geflüchteten werden die Rechtsgrundlagen für die Erstattung von im Jahr 2025 entstehenden Mehrkosten im Zusammenhang mit aus der Ukraine geflüchteten Menschen in den Bereichen des Zweiten, Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch im Jahr 2026 sowie für die Abschlagszahlungen im Jahr 2025 an die Landkreise und kreisfreien Städte als kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und örtliche Träger der Eingliederungs- oder Sozialhilfe geschaffen.

Für die Bereiche des Zweiten, Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird für das Jahr 2025 mit einem Zuschussbedarf der kreisfreien Städte und Landkreise als kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie als örtliche Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe von insgesamt rund 44,2 Millionen Euro gerechnet. Diese Schätzung ist allerdings mit großen Unwägbarkeiten verbunden, da insbesondere die weitere Entwicklung des Fluchtgeschehens in Abhängigkeit vom weiteren Kriegsverlauf nicht vorhersehbar ist. Zudem ist die Entwicklung der Anzahl der Regelleistungsberechtigten mit dem Merkmal „Staatsangehörigkeit Ukraine“ nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, die innerhalb des Jahres 2025 eine Erwerbstätigkeit aufnehmen werden, nicht vorhersehbar.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Erstattung und Bestimmung der zu berücksichtigenden Sozialleistungen und Verwaltungskosten sowie Ermittlung des Zuschussbedarfes)

Die Absätze 1 bis 8 bilden die Rechtsgrundlagen für die Ermittlung und Erstattung der Zuschussbedarfe für im Jahr 2025 erbrachte Leistungen und Verwaltungskosten der kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie der örtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe im Rahmen des Zweiten, Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch im Jahr 2026.

Im Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch werden aus Verwaltungsvereinfachungsgründen nur die Leistungen für Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit, jedoch nicht für alle aus der Ukraine Geflüchteten, berücksichtigt, da insoweit belastbare Daten vorliegen.

Zu den Leistungen im Rahmen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gehören die Ausgaben und Auszahlungen auf den Zahlungsanspruch für laufende Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II abzüglich des jeweiligen Bundesanteils nach § 46 Abs. 5 bis 7 SGB II. Die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zählen im Rahmen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu den finanzintensivsten Leistungen, die in der Grundsicherung für Arbeitsuchende von den kommunalen Trägern erbracht werden. Dazu gehören auch die Aufwendungen nach § 22 Abs. 2 SGB II für unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum. Der Bund beteiligt sich zweckgebunden über den Bundesanteil nach § 46 Abs. 5 bis 7 SGB II an den Aufwendungen der Landkreise und kreisfreien Städte für diese Leistungen. Für die Ermittlung des Bundesanteils an den Aufwendungen der kommunalen Träger werden die Netto-Ausgaben oder Auszahlungen nach § 22 Abs. 1 und 2, § 24 Abs. 4 und 5 sowie § 27 Abs. 3 SGB II, soweit diese Leistungen Bedarfe nach § 22 Abs. 1 oder 2 SGB II abdecken, zugrunde gelegt.

Zudem werden die Leistungen nach § 22 Abs. 6 SGB II für Wohnungsbeschaffungskosten, wie Kaution, Genossenschaftsanteile oder Umzugskosten, und nach § 22 Abs. 8 SGB II für Mietschulden bei der Ermittlung des Zuschussbedarfes berücksichtigt, da diese Kosten Leistungsansprüche neben § 22 Abs. 1 SGB II begründen.

Neben den kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II werden auch die Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II für die Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten und nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II für Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt berücksichtigt.

Abgesehen von den genannten kommunalen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden auch die kommunalen Verwaltungsaufwendungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende berücksichtigt.

Im Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch werden die Zuschussbedarfe für die Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1 und für die Verwaltungsaufwendungen nach Absatz 1 Nr. 2 ermittelt, indem bei dem jeweiligen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zunächst die Anzahl der Regelleistungsberechtigten mit dem Merkmal „Staatsangehörigkeit Ukraine“ zur Anzahl aller Regelleistungsberechtigten, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten haben, nach Absatz 3 ins Verhältnis gesetzt wird. Bei der Anzahl der Regelleistungsberechtigten wird jeweils der Jahresdurchschnittswert 2025 zugrunde gelegt. Dieses Verhältnis wird danach auf die nach Absatz 2 ermittelten Leistungen und Verwaltungsaufwendungen angewendet. Die nach Absatz 3 jeweils maßgebliche Anzahl aller Regelleistungsberechtigten und der Regelleistungsberechtigten mit dem Merkmal „Staatsangehörigkeit Ukraine“ wird nach § 2 Abs. 3 ermittelt.

Für die vom Rechtskreiswechsel betroffenen aus der Ukraine geflüchteten Menschen mit Behinderung, die nicht von der Übergangsregelung des § 150a SGB IX erfasst sind, besteht keine Berechtigung mehr auf Leistungen nach § 6 AsylbLG, die materiell den Leistungen der Eingliederungshilfe weitgehend entsprechen. Vielmehr haben aus der Ukraine geflüchtete Personen mit Behinderung durch den Wegfall der Voraussetzungen des § 100 Abs. 2 SGB IX Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 100 Abs. 1 SGB IX. Die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erfüllen die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe für die vom Rechtskreiswechsel betroffenen

geflüchteten Menschen im eigenen Wirkungskreis. Um die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe von den Mehraufwendungen im Aufgabenbereich des eigenen Wirkungskreises nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch aus Anlass des Rechtskreiswechsels zu entlasten, sollen die tatsächlichen Zuschussbedarfe, die den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe durch die Bewilligung der Eingliederungshilfeleistungen an den Personenkreis entstehen, dessen Leistungsberechtigung sich aus § 100 Abs. 1 SGB IX ergibt, für diese Leistungen erstattet werden. Diese Zuschussbedarfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch nach Absatz 1 Nr. 3 werden auf der Grundlage der nachgewiesenen Nettoausgaben oder Nettoauszahlungen für diese Leistungen an aus der Ukraine geflüchtete Personen für das Jahr 2025 ermittelt, da diese Leistungen im Gegensatz zu den Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Dritten sowie Siebten bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch an aus der Ukraine geflüchtete leistungsberechtigte Personen mit überschaubarem Verwaltungsaufwand konkret ermittelbar sind. Absatz 5 enthält aus diesem Grund eine klarstellende Regelung.

Aus der Ukraine geflüchtete Menschen, die wegen fehlender Erwerbsfähigkeit keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten, fallen seit dem 1. Juni 2022 bei Hilfebedürftigkeit und dem Vorliegen der in § 146 Abs. 1, 2 oder 3 SGB XII geregelten Voraussetzungen in den Anwendungsbereich des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Zu diesem Personenkreis zählen insbesondere Menschen, welche die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII erreicht haben, sowie jüngere Menschen, die nach ukrainischem Recht bereits eine Altersrente bezogen haben, sofern die Voraussetzungen des Leistungsausschlusses nach § 7 Abs. 4 SGB II erfüllt sind. Anspruchsberechtigt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sind auch Minderjährige, die nicht Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sind, zum Beispiel ohne Eltern aus der Ukraine geflüchtete Kinder.

Zu den nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch zu erbringenden Leistungen gehören unter anderem die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, wozu auch der Regelbedarf und der Bedarf für Unterkunft und Heizung sowie gegebenenfalls individuelle Mehrbedarfe gehören, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, die Hilfe zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und die Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Bei den aufgeführten Leistungsarten nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbringen die örtlichen Träger der Sozialhilfe nach dem Rechtskreiswechsel überwiegend Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Darüber hinaus sind die aus der Ukraine geflüchteten Menschen – anders als die meisten deutschen Leistungsberechtigten – nicht gesetzlich kranken- und pflegeversichert, sodass die Kosten für deren ärztliche Behandlungen oder Pflege im Rahmen der Hilfe zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in vollem Umfang von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe zu tragen sind.

Nur ein Teil der aus der Ukraine geflüchteten Menschen, hauptsächlich Menschen, die die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII erreicht haben, erhalten Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Diese Leistungen werden im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung nach § 46a SGB XII vollständig durch den Bund erstattet. Da sie sich damit nicht zu Lasten der kommunalen Haushalte auswirken, entfällt insoweit eine Erstattung nach diesem Gesetz.

Um die örtlichen Träger der Sozialhilfe von den Mehraufwendungen im Aufgabenbereich des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch aus Anlass des Rechtskreiswechsels zu entlasten, sind die Zuschussbedarfe für die Leistungen nach dem Dritten und Siebten bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a und c in Verbindung mit Absatz 4 zu ermitteln, indem zunächst der Anteil der aus der Ukraine geflüchteten Leistungsberechtigten zu der Anzahl aller Leistungsberechtigten, die Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a und c im Jahr 2024 erhalten haben, ins Verhältnis gesetzt wird. Bei den Leistungsberechtigten wird jeweils der Jahresdurchschnittswert 2025 zugrunde gelegt. Dieses Verhältnis wird danach auf die nach Absatz 2 ermittelten Leistungen angewendet. Die nach Absatz 4 jeweils zugrunde zu legenden Zahlen werden nach § 2 Abs. 4 ermittelt.

Die Zuschussbedarfe nach dem Fünften Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. b werden auf der Grundlage der nachgewiesenen tatsächlichen Nettoausgaben oder Nettoauszahlungen für diese Leistungen an aus der Ukraine geflüchtete Personen für das Jahr 2025 ermittelt, da diese Leistungen für aus der Ukraine geflüchtete Leistungsberechtigte im Gegensatz zu den Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und dem Dritten sowie Siebten bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch mit überschaubarem Verwaltungsaufwand konkret ermittelbar sind. Absatz 5 enthält hierzu eine klarstellende Regelung.

In Absatz 2 ist festgelegt, wie die Höhe der Leistungen und Verwaltungsaufwendungen, die den zu erstattenden Zuschussbedarfen zugrunde liegen, ermittelt wird. Die Höhe der Leistungen und der Verwaltungsaufwendungen wird ermittelt aus der Differenz zwischen den tatsächlich gezahlten Ausgaben und Auszahlungen und der auf diese Leistungen und Verwaltungskosten entfallenden Einnahmen und Einzahlungen, die den kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie den örtlichen Trägern der Eingliederungs- oder Sozialhilfe für die jeweiligen Leistungen und Verwaltungskosten im Jahr 2025 tatsächlich zugeflossen sind. Es sind nur tatsächlich ausgezahlte, also kassenwirksame Leistungen der kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie der örtlichen Träger der Eingliederungs- oder Sozialhilfe in die Erstattung einzubeziehen. Einnahmen und Einzahlungen beispielsweise durch Erstattungen anderer Träger sind im Rahmen des Erstattungsverfahrens zu berücksichtigen, wenn sie die diesbezüglichen Gesamtausgaben und Gesamtauszahlungen im Jahr 2025 tatsächlich mindern. Nicht berücksichtigt werden Einnahmen aus dem kommunalen Finanzausgleich sowie investive Ausgaben und Einnahmen (Vermögenshaushalt) beziehungsweise Auszahlungen und Einzahlungen aus Investitionstätigkeit aufgrund der zu erwartenden verhältnismäßig geringfügigen Auswirkungen.

In den Absätzen 3 bis 5 sind die Parameter für die Ermittlung der Zuschussbedarfe festgelegt.

Absatz 6 enthält die Festlegung, in welcher Höhe die jeweiligen Zuschussbedarfe nach den Absätzen 1 bis 5 erstattet werden. Im Ergebnis erstattet das Land die Zuschussbedarfe der kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie der örtlichen Träger der Eingliederungs- oder Sozialhilfe zu 100 Prozent.

In Absatz 7 sind die Pflichten der kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der örtlichen Träger der Eingliederungs- oder Sozialhilfe im Rahmen des Erstattungsverfahrens geregelt. Danach sind diese zur Erfassung der durch den Rechtskreiswechsel bedingten Ausgaben und Auszahlungen sowie der hierbei zu berücksichtigen Einnahmen und Einzahlungen verpflichtet. Darüber hinaus obliegt ihnen nach Absatz 7 Satz 1 die Prüfung, dass die Ausgaben und Auszahlungen sowie die Einnahmen und Einzahlungen begründet und belegt sind und die an den in Absatz 1 bezeichneten Personenkreis erbrachten Leistungen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Die Grundlage für die Kostenerstattung durch das Land bilden die in Absatz 7 Satz 2 in Verbindung mit der Anlage vorgesehene Nachweis in tabellarischer Form, mit dessen Hilfe die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und die örtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe der nach § 5 zuständigen Stelle die Zuschussbedarfe mitteilen. Der Nachweis in tabellarischer Form nach Absatz 7 Satz 3 ist mit einem Vermerk zu versehen, der die Prüfung nach Absatz 7 Satz 1 dokumentiert. Die Übernahme der Verantwortung für die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Angaben wird durch das Erfordernis der Unterschrift durch die hierzu jeweils befugte Amtswalterin oder den hierzu jeweils befugten Amtswalter nach Absatz 7 Satz 4 bestätigt.

In Absatz 8 sind die Termine für die Vorlage der tabellarischen Nachweise nach Absatz 7 Satz 2 mit dem Vermerk und der Unterschrift nach Absatz 7 Satz 3 und 4 und die Termine für die Erstattungen an die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie die örtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe festgelegt. Die jeweils angefallenen Zuschussbedarfe für das Jahr 2025 sollen nach Absatz 8 Satz 1 spätestens bis zum Ablauf des 15. Mai 2026 der nach § 5 zuständigen Stelle nachgewiesen werden. Die Leistung der Erstattungszahlung soll nach Absatz 8 Satz 2 spätestens fünf Monate nach der Vorlage der Nachweise über die Zuschussbedarfe, also spätestens bis zum Ablauf des 15. Oktober 2026, erfolgen. Gegenüber der Regelung für die Jahre 2023 und 2024 wurde die Frist zur Erstattung der Zuschussbedarfe und zur Rückzahlung des gegebenenfalls nach Verrechnung durch einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt zu zahlende Betrags um drei Monate verlängert.

Die Verrechnung nach § 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 Satz 2 des Thüringer Gesetzes zur Erstattung von Mehrkosten nach dem Zweiten, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für das Jahr 2023 aufgrund des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine Geflüchteten und zum Ausgleich der finanziellen Mehrbelastung bei der Schülerbeförderung von aus der Ukraine Geflüchteten und zur weiteren Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 18. Juli 2023 (GVBl. S. 231) hat gezeigt, dass die Frist von zwei Monaten in der Praxis für die Erstattung oder Rückzahlung der Zuschussbedarfe nicht ausreichend ist. Zum einen muss das Landesverwaltungsamt vor Erlass der die Rückzahlung festlegenden belastenden Verwaltungsakte den betroffenen Landkreisen oder kreisfreien Städten die Gelegenheit geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Hier muss den Land-

kreisen und kreisfreien Städten eine ausreichende Anhörungsfrist eingeräumt werden. Zum Teil waren vor den Rückzahlungen der die Abschlagszahlungen übersteigenden Beträge Beschlussfassungen durch die Kreistage oder Stadträte notwendig. Darüber hinaus erforderte die Bearbeitung der Anträge Nachfragen seitens des Landesverwaltungsamtes bei den Landkreisen und kreisfreien Städten. Die Fristverlängerung trägt den Anregungen und Hinweisen aus der Praxis Rechnung. Die Frist in § 1 Abs. 8 Satz 2 bedeutet nicht, dass die Erstattungs- und Rückzahlungsbeträge an die Gemeinden und Landkreise beziehungsweise von den Gemeinden und Landkreisen erst am 15. Oktober 2026 ausgezahlt oder zurückgezahlt werden. Die Frist regelt nur den spätesten Zeitpunkt, bis zu dem eine Auszahlung oder Rückzahlung der Zuschussbedarfe erfolgen soll. Können die Erstattungs- oder Rückzahlungsbeträge der Zuschussbedarfe vor Ablauf der Frist durch das Landesverwaltungsamt festgesetzt und mit den Abschlagszahlungen verrechnet werden, kann die Auszahlung oder Rückzahlung vor Ablauf der in § 1 Abs. 8 Satz 2 geregelten Frist erfolgen.

Zu § 2 (Datengrundlage)

Nach § 1 Abs. 7 Satz 2 ist geregelt, dass die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und die örtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe die Zuschussbedarfe für die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Leistungen und Verwaltungsaufwendungen sowie die Zuschussbedarfe in tabellarischer Form nach den Mustern der Anlage nachweisen. Die bei dieser Ermittlung zu verwendenden Datengrundlagen werden in § 2 konkretisiert.

Die Aufgabenträger haben die tabellarischen Nachweise mittels der in der Anlage vorgegebenen Tabellen zu erbringen und nach Absatz 1 Satz 2 die dort enthaltenen Hinweise zur Ermittlung der Leistungen und Verwaltungsaufwendungen sowie der Zuschussbedarfe zu beachten.

In Absatz 2 werden die im Hinblick auf die einzelnen Leistungsarten jeweils heranzuziehenden Datengrundlagen aufgelistet. Dabei wird nach den unterschiedlichen Systemen der Kameralistik durch die Angabe der jeweiligen Unterabschnitte des Einzelplans 4 beziehungsweise der Doppik durch die Angabe von Produktgruppen und einzelnen Produkten unterschieden.

In den Absätzen 3 und 4 werden die Datengrundlagen festgelegt, die für eine Verhältnis- beziehungsweise eine Durchschnittsbildung jeweils in den unterschiedlichen Bereichen zugrunde zu legen sind. Dies betrifft nicht den Bereich des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und des Fünften Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, da in diesen Bereichen keine Verhältnisbildung in Bezug auf Leistungsberechtigte mit ukrainischer Staatsangehörigkeit vorgesehen ist.

Zu § 3 (Abschlagszahlungen)

Im Jahr 2025 erhalten die jeweiligen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und die örtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe im Vorgriff auf die Erstattung nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 eine Abschlagszahlung. Der Anspruch, die Höhe und der Verteilungsschlüssel der Abschlagszahlungen werden in den Absätzen 1 und 2 festgelegt. Der jeweilige als Abschlag zu zahlende Betrag richtet sich nach dem Anteil des Empfängers an dem Verteilungsschlüssel. Als Verteilungsschlüssel für die Abschlagszahlungen nach Absatz 2 dient der Vomhundertsatz von aus der Ukraine Geflüchteten in einem

Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt zur Gesamtzahl der aus der Ukraine Geflüchteten in Thüringen.

Berechnungsbasis sind die Daten des Ausländerzentralregisters zum Stichtag 29. Dezember 2024. Hintergrund für diesen Stichtag ist, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Ländern wöchentliche Sonderauswertungen für die Geflüchteten aus der Ukraine zur Verfügung stellt. Diese Sonderauswertungen basieren auf den Daten des Ausländerzentralregisters und werden seitens des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge wöchentlich zu einem Sonntag generiert. Die Möglichkeit, eine solche Sonderauswertung aus dem Ausländerzentralregister zu generieren, besteht für die Bundesländer nicht. Stichtag für die Sonderauswertung der Daten des Ausländerzentralregisters betreffend die Personengruppe der Geflüchteten aus der Ukraine, die den Abschlagszahlungen für das Jahr 2025 zugrunde liegen, ist daher Sonntag, der 29. Dezember 2024.

Zu § 4 (Verrechnung)

Es wird klargestellt, dass die im Jahr 2025 an die jeweiligen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und die örtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe geleisteten Abschlagszahlungen mit der im Jahr 2026 zu leistenden Erstattungszahlung nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 verrechnet werden. Es wird eine klarstellende Regelung für den Fall aufgenommen, dass der kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie der örtliche Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe keinen Nachweis nach § 1 Abs. 7 Satz 2 bis 4 vorlegt. In diesem Fall wird keine Erstattung nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 festgesetzt und ausgezahlt. Für verbleibende Rückzahlungsbeträge gelten die in § 1 Abs. 8 Satz 2 festgelegten Zeiträume und Termine entsprechend.

Zu § 5 (Zuständigkeit)

Das Landesverwaltungsamt ist die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständige Behörde.

Zu § 6 (Gleichstellungsbestimmung)

Die Gleichstellungsbestimmung dient der Klarstellung, dass jeweils alle Personen erfasst sein sollen.

Zu § 7 (Inkrafttreten)

In dieser Bestimmung ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes festgelegt.

Für die Fraktion der CDU:	Für die Fraktion des BSW:	Für die Fraktion der SPD:
Jary	Dr. Wogawa	Merz